

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/131-Pr.2/85

II-3704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 7. Jänner 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1714 /AB
1986 -01- 16
zu 1761 IJ

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Kollegen vom 29. November 1985, Nr. 1761/J, betreffend Entschädigungen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, beehre ich mit folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Art. 26 des Staatsvertrages (StV) vom 15. Mai 1955, BGBl.Nr. 1952, ist eine nicht unmittelbar anwendbare, sondern ausführungsbedürftige Norm, aus der niemand subjektive Ansprüche ableiten kann. Die zum Art. 26 StV erforderlichen Ausführungsvorschriften waren zum größten Teil schon vor Inkrafttreten des StV erlassen worden (österreichisches Rückstellungsgesetz u.a.m.). Dieser Ansicht pflichtete der Nationalrat bei (517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, VII. GP., Besonderer Teil, S 10 zu Art. 26 StV). Zum geringeren noch erforderlichen Teil wurden Ausführungsvorschriften nach Inkrafttreten des StV verlautbart, sodaß diese Materie abgeschlossen erscheint.

In dem dieser Anfrage zugrunde liegenden Fall erblickt die klagende Partei des gegen die Republik Österreich anhängigen Zivilprozesses als schädigende Handlung den vom Stadtmagistrat Innsbruck vom 10. März 1951 erlassenen rechtskräftigen Anforderungsbescheid nach § 10 Abs. 3 Wohnungsanforderungsgesetz, BGBl. Nr. 204/1949, den sie dem Art. 26 StV unterstellt und auf Grund

- 2 -

dessen sie einen unmittelbaren Entschädigungsanspruch geltend macht. Der Eingriff dieses Bescheides ist aber eine Maßnahme der Verwaltung, die seinerzeit in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses des Tabakmonopols der Republik Österreich erfolgt ist und trotz aller dagegen ergriffenen Rechtsmittel, einschließlich der höchstgerichtlichen Beschwerden, rechtskräftig geblieben ist. Da die Maßnahme des Stadtmagistrates Innsbruck keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme war, kann sie auch nicht unter Art. 26 StV subsumiert werden und auch keinen Anlaß zur Erlassung einer Ausführungs vorschrift zu Art. 26 StV geben.

Vergleichbare, unter Art. 26 StV fallende, noch nicht befriedigte Ansprüche sind der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen nicht bekannt.

Zu 2.:

Im Hinblick auf die unter 1. dargestellten Überlegungen wurde daher keine Regierungsvorlage für ein solche Ansprüche regelndes Ausführungsgesetz zu Art. 26 StV. erstellt.

Zu 3.:

Mit der Erstellung einer Regierungsvorlage im oben erwähnten Sinn ist mangels ihrer Notwendigkeit nicht zu rechnen.

Zu 4.:

Da es sich nach der derzeitigen Rechtslage um keine, dem Art. 26 des österreichischen Staatsvertrages zu subsumierenden Rechtsansprüche der betroffenen Familie handelt, sehe ich mich leider außerstande helfend einzutreten.